

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.00556 vom 18. März 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2002.00556

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.00556 du 18 mars 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.00556 del 18 marzo 2003

Erwägungen

E. 1

1.1???? G.____, geboren 1941, war seit 1981 als Flughafenplaner bei der damaligen A.____ beschäftigt (Urk. 7/3/1 Ziff. 2). Per 30. April 1997 trat er im Rahmen der sogenannten ?Option 96? vorzeitig in den Ruhestand (Urk. 7/3/4?5). Die A.____ verpflichtete sich, bis 30. April 2002 eine monatliche (nicht AHV-pflichtige; vgl. Urk. 7/2 Ziff. 22) Basis-Leistung von 70 % des zuletzt bezogenen Monatsal?rs von Fr. 8'125.--, entsprechend Fr. 5'687.50 (x 12), auszurichten (Urk. 7/3/4 Ziff. 2.1). Ab 1. Mai 2002 bis zum Einsetzen der Leistungen der Pensionskasse am 1. November 2002 hatte die A.____ eine ?bergangsleistung im Umfang von 50 % des zuletzt bezogenen Monatsal?rs bezahlt und anschliessend bis zum Erreichen des AHV?Alters am 30. April 2006 eine solche von Fr. 1'940.-- (Urk. 7/3/4 Ziff. 2.2?3).

Am 1. November 2001 teilte die B.____ als Rechtsnachfolgerin der A.____ mit, sie sei nicht mehr in der Lage, die im Option-Schreiben 1996/2000 vor-gesehenen Zahlungen zu leisten. Sowohl das Ruhegehalt als auch die ?bergangsleistungen d?rften ab 1. Oktober 2001 nicht mehr ausbezahlt werden (Urk. 7/3/3).

1.2???? Der Versicherte stellte am 13. November 2001 Antrag auf Arbeitslosenentsch?digung ab diesem Datum und erkl?rte sich in der Lage, im Umfang von 50 % einer Vollzeitbesch?ftigung zu arbeiten (Urk. 7/2 Ziff. 2-3). Ferner gab er an, seit 1. November 2001 eine Pensionskassenleistung von Fr. 3'714.80 pro Monat zu beziehen (Urk. 7/2 Ziff. 6; vgl. auch Urk. 7/3/1 Ziff. 22, Urk. 7/3/2).

1.3???? Mit Verf?gung vom 9. Januar 2002 verneinte die Industrie-Arbeitslosenkasse Winterthur den Anspruch von G.____ auf Arbeitslosenentsch?digung mit der Begr?ndung, dem Versicherten st?nden zwar aufgrund von Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes ?ber die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzensch?digung (AVIG) als ?beitragsfrei Versichertem? Leistungen zu, auch wenn das Ereignis, das ihn betroffen habe, vom Gesetz nicht ausdr?cklich erw?hnt werde; allerdings liege keine wirtschaftliche Zwangslage im Sinne von Art. 13 Abs. 2 ter AVIG und Art. 11b Abs. 1 der Verordnung ?ber die obliga-torische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzensch?digung (AVIV) vor (Urk. 3 Erw. I.1d).

1.4???? Die dagegen gef?hrte Beschwerde hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Z?rich mit Urteil vom 3. April 2002 in dem Sinne gut, dass die angefochtene Verf?gung der Industrie-Arbeitslosenkasse Winterthur aufgehoben wurde mit der Feststellung, G.____ sei im Sinne von Art. 14 Abs. 2 AVIG von der Erf?llung der Beitragspflicht befreit. Die Sache wurde zur Pr?fung der ?brigen Anspruchsvoraussetzungen an die Arbeitslosenkasse zur?ckgewiesen (Urk. 3).

E. 2

2.1???? Nach Art. 23 Abs. 1 AVIG gilt als versicherter Verdienst der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der w?hrend eines Bemessungszeitraums aus einem oder mehreren Arbeitsverh?ltnissen normalerweise erzielt wurde. Art. 37 AVIV regelt den Bemessungszeitraum. Danach gilt als solcher f?r den versicherten Verdienst in der Regel der letzte Beitragsmonat (nach Art. 11 AVIV) vor Beginn der Rahmenfrist f?r den Leistungsbezug (Abs. 1).

2.2???? F?r Versicherte, die im Anschluss an eine Berufslehre Arbeitslosentsch?digung beziehen, sowie f?r Personen, die von der Erf?llung der Beitragszeit befreit sind, setzt der Bundesrat Pauschalans?tze als versicherten Verdienst fest (Art. 23 Abs. 2 Satz 1 AVIG).

Gest?tzt auf diese Erm?chtigung hat der Bundesrat in Art. 41 Abs. 1 AVIV bestimmt, f?r den versicherten Verdienst von Personen, die von der Erf?llung der Beitragszeit befreit sind oder die im Anschluss an eine Berufslehre oder einer Erziehungsperiode von Kindern unter 16 Jahren Arbeitslosentsch?digung beziehen, h?tten folgende Pauschalans?tze zu gelten: Fr. 153.-- im Tag f?r Personen mit Hochschulabschluss, mit Abschluss einer h?heren technischen Lehranstalt (HTL), eines Lehrerseminars oder einer h?heren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV) oder mit gleichwertiger Ausbildung (lit. a); Fr. 127.-- im Tag f?r Personen mit einer abgeschlossenen Berufslehre oder mit gleichwertiger Ausbildung an einer Fachschule oder einer ?hnlichen Lehranstalt (lit. b) und Fr. 102.-- im Tag f?r alle ?brigen Personen, die 20 Jahre oder ?lter sind, und Fr. 40.-- im Tag f?r jene, die weniger als 20 Jahre alt sind (lit. c).

3.?????

3.1???? Zu pr?fen ist die H?he des versicherten Verdienstes des Beschwerdef?hrers in der Rahmenfrist f?r den Leistungsbezug vom 13. November 2001 bis 12. November 2003.

Der Beschwerdef?hrer stellte sich auf den Standpunkt, sein zuletzt bei der A.____ erzielter Gehalt von Fr. 8'125.-- (vgl. auch Urk. 7/3/1 Ziff. 21 und Urk. 7/3/4) sei als versicherter Verdienst heranzuziehen (Urk. 1).

Dem hielt die Beschwerdegegnerin entgegen, der Beschwerdef?hrer habe nur bis am 30. April 1997 gearbeitet. Seither habe er ein nicht AHV-pflichtiges Ruhegehalt von Fr. 5'687.50 bezogen, weshalb der versicherte Verdienst nach Massgabe von Art. 23 Abs. 2 AVIG beziehungsweise nach Art. 41 Abs. 1 lit. a AVIV, mithin nach den Pauschalans?tzen zu bemessen sei, wobei sie den h?chsten Tagesansatz von Fr. 153.-- (x 21,7 Tage = Fr. 3'320.--; Urk. 2/1-7) zur Anwendung brachte (Urk. 6).

3.2???? Die Beschwerdegegnerin hat auf den 13. November 2001 eine Rahmenfrist f?r den Leistungsbezug er?ffnet (Urk. 2/1-7). W?hrend der vorangegangenen, vom 13. November 1999 bis 12. November 2001 dauernden, zweij?hrigen Rahmenfrist f?r die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) hat der Beschwerdef?hrer unstreitig keine beitragspflichtige Erwerbstatigkeit ausge?bt und damit keinen AHV-pflichtigen Lohn erzielt, welcher nach Art. 23 Abs. 1 AVIG Bemessungsgrundlage bilden k?nnte. Das bei der A.____ bis 30. April 1997 erzielte Gehalt von monatlich Fr. 8'125.-- (Urk. 7/3/1 Ziff. 21) f?llt nicht in die Rahmenfrist f?r die Beitragszeit und bleibt daher f?r die Bestimmung des versicherten Verdienstes ausser Betracht.

Aufgrund des Urteils des Sozialversicherungsgerichts vom 3. April 2002 steht fest, dass die Anspruchsberechtigung des Beschwerdef?hrers gegeben ist, weil er nach Einleitung des

Nachlassstundungsverfahrens gegen seine ehemalige Arbeitgeberin wegen Vorliegens von ähnlichen Gründen im Sinne von Art. 14 Abs. 2 AVIG von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Urk. 3 S. 6 Erw. 3e).

Auf Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, finden von Gesetzes wegen die Pauschalansätze Anwendung (Art. 23 Abs. 2 AVIG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 AVIV; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 17. Januar 2003 in Sachen L., C 156/02). Damit bleibt kein Raum für die Berücksichtigung des früher bei der A.____ erzielten Erwerbseinkommens.

3.3???? Die Beschwerdegegnerin hat für die Ermittlung des versicherten Verdienstes den höchsten Tagesansatz von Fr. 153.-- (Art. 41 Abs. 1 lit. a AVIV) gewählt. Da der Beschwerdeführer als Ingenieur offensichtlich über einen Abschluss einer höheren technischen Lehranstalt (HTL) verfügt (Urk. 7/1), ist dieser Pauschalansatz nicht zu beanstanden.

3.4???? Nach Art. 18 Abs. 4 AVIG in der seit 1. September 1999 in Kraft stehenden Fassung werden Altersleistungen der beruflichen Vorsorge von der Arbeitslosenentschädigung nach Art. 7 Abs. 2 lit. a AVIG abgezogen. Dabei gelten als Altersleistungen Leistungen der obligatorischen und weitergehenden beruflichen Vorsorge (Art. 12 Abs. 3 AVIV in der bis 31. Mai 2002 in Kraft gewesenen, hier anwendbaren Fassung).

Unstreitig und ausgewiesenermassen entrichtet die C.____ Pensionskasse dem Beschwerdeführer seit 1. November 2001 eine monatliche Altersleistung von Fr. 3'714.80 (Urk. 7/3/2, Urk. 7/3/1 Ziff. 22, Urk. 7/2 Ziff. 6). Die Anrechnung dieser Leistungen auf die Arbeitslosenentschädigung steht im Einklang mit der dargelegten Rechtslage.

Demnach erweisen sich die angefochtenen Taggeldabrechnungen als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- G.____

- Industrie-Arbeitslosenkasse Winterthur

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die

beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.